

Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 13.09.2018

TOP 1 Blutspenderehrungen

BM Morgenstern begrüßt vom DRK Sonnenbühl den Vorsitzenden Herr Matthias Bez und die Einsatzleiterin Frau Melina Reiff. Sein herzliches Willkommen gilt auch allen Blutspenderinnen und Blutspendern die bereits mehrfach, teils vielfach und sogar vielfachst ihr Blut gespendet haben. Darunter ist zum ersten Mal auch ein Spender, der zum 125. Mal gespendet hat.

Blut bedeutet Leben, so BM Morgenstern, denn ohne Blut können wir nicht leben. So retten alle Menschen, die etwas von ihrem Lebenssaft spenden Leben, entweder wenn die Gesundheit eines kranken Menschen dadurch wieder hergestellt werden kann oder wenn durch die Blutzufuhr ein Leben gerettet werden kann.

Durch die Ehrung der Spender im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung möchte die Gemeinde dieses selbstlose Handeln der Blutspenderinnen und Blutspender würdigen und ihre Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Gleichzeitig soll für die Spendenbereitschaft aller Bürgerinnen und Bürger geworben werden, da aufgrund des technischen Fortschrittes immer mehr Blut benötigt wird.

Darüber hinaus gilt der Dank der Gemeinde auch den zahlreichen Helferinnen und Helfern, die bei einer Blutspendenaktion im Einsatz sind.

Der nächste Blutspendetermin ist am 15.10.2018 in der Bolberghalle.

Der Vorsitzende Herr Matthias Bez schließt sich den Worten von BM Morgenstern an. Er habe in der Vergangenheit einen Fall in der Verwandtschaft gehabt, bei dem auch Blutkonserven gebraucht wurden, dadurch werde einem wieder bewusst, was der Sinn und die Wichtigkeit hinter der Sache ist.

Insgesamt waren 19 Blutspenderinnen und Blutspender zu ehren, die zum Teil auch anwesend waren.

Für herausragende 125 Blutspenden konnte Herr Manfred Reusch geehrt werden.

Für großartige 100 Blutspenden wurde Herr Artur Kumpf geehrt.

Für 50 Blutspenden konnten Herr Michael Haug und Herr Frank Seifert geehrt werden.

Für 25 Blutspenden waren es Julia Eichler, Doris Griebinger, Michael Höneß und Corinna Brandner

und für 10 Blutspenden Birgit Schick, Thorsten Lamparter, Bettina Grauer, Simone König, Manuela Urban, Gunther Stengl, Manuela Can, Stefan Bez.

Weitere drei Spenderinnen und Spender wollten namentlich nicht genannt werden.



v.l. Artur Kumpf, BM Morgenstern, Michael Höneß, Michael Haug, Birgit Schick, Corinna Brandner, Manfred Reusch, Melina Reiff, Matthias Bez

TOP 2 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

2.1 Richtfest Kindergarten Wichtelvilla

Zum Richtfest des Kindergartens Wichtelvilla am Donnerstag, 20.09.2018 um 17.00 Uhr werden das Gremium und die Bevölkerung herzlich eingeladen.

2.2 Sonnenbühler Seniorennachmittag

Herzliche Einladung an die Sonnenbühler Senioren und an das Gremium zum Sonnenbühler Seniorennachmittag am Mittwoch, 26.09.2018 um 14 Uhr in der Steinbühlhalle. Die Gemeinde bietet einen kostenlosen Busshuttle an, die Abfahrt in den Ortsteilen ist jeweils um 13:30 Uhr.

Ihren Besuch zugesagt hat die ehem. Kreisaltenpflegerin Frau Lumpp, die maßgeblich an der Entstehung der Sonnenbühler Seniorenkreise mitgewirkt hat. Zum Programm beitragen werden auch die Fleggarätscha, die Sparte Rhönrade des TSV Undingen und Pfarrer Eberhardt mit einem Segenswort.

2.3 Verabschiedung von Herrn Pfarrer Kurz

Die Verabschiedung von Herrn Pfarrer Kurz findet am Sonntag, 30.09.2018 ab 9.30 Uhr in der Kirche in Undingen statt. Herzliche Einladung.

2.4 Hoffest und Tag der offenen Tür

Zu seinem Hoffest am Sonntag, 16.09.2018 von 11.00 bis 18.00 Uhr lädt der Bioland Gärtnerhof Werner in Willmandingen herzlich ein.

Zum Tag der offenen Tür im neuen Betriebshof im Gewerbegebiet Quartbühl lädt die Firma Leibfritz am Sonntag, 30.09.2018 von 11.00 bis 16.00 Uhr ein.

2.5 Ehrungsveranstaltung DLRG

Herzliche Einladung zur Ehrungsveranstaltung des DLRG am 20.10.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

TOP 3 Aufarbeitung der Hintergründe und Ursachen zu den Feststellungen der steuerlichen Außenprüfung der Jahre 2011 bis 2014 bei der Gemeinde Sonnenbühl durch das Finanzamt Reutlingen sowie der damit verbundenen Vorsteuerrückzahlungen

Das Finanzamt Reutlingen führte im Zeitraum Herbst 2016 bis April 2017 eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung für den Zeitraum 2011 bis 2014 bei der Gemeinde Sonnenbühl durch. Die Prüfung führte zu erheblichen Vorsteuerrückzahlungen auf die im Zusammenhang mit dem Neubau der Sonnenbühler Sporthalle bzw. dem Umbau/der Sanierung der Brühlhalle geltend gemachten Vorsteuerabzüge.

Es wird beanstandet, dass ein Großteil der geltend gemachten Steuerrückzahlungsansprüche (253.674,22 EUR) auf die sogenannte Seeling-Rechtsprechung gestützt wird, da es in diesem Zusammenhang zu einer Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 gekommen sei.

Außerdem werden von Seiten des Finanzamtes die in Ansatz gebrachten Hallennutzungsgebühren in Höhe von 2,50 EUR je Hallendrittel/Stunde beanstandet, da es sich hierbei nach Auffassung des Finanzamtes um ein symbolisches Entgelt handle, da die Einnahmen nicht einmal 50 Prozent der Kosten decken würden, so dass letztendlich von einer unentgeltlichen Überlassung auszugehen ist

In seiner Sitzung vom 01.06.2017 beschloss der Gemeinderat, den Sachverhalt durch einen externen Steuerberater bzw. Rechtsanwalt fachlich versiert aufarbeiten zu lassen. Der Auftrag für die Aufarbeitung der Hintergründe und Ursachen wurde an die Steuerberatungskanzlei SLT Treuhand GmbH (SLT) aus Ertingen vergeben. Als Rechtsanwalt für die Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche wurde Herr Rechtsanwalt Zimmermann von der Rechtsanwaltskanzlei luscom aus Stuttgart beauftragt.

Herr Strahl der Steuerberatungskanzlei SLT erläutert die Zusammenhänge:

Herr Zimmermann kam zum Ergebnis, dass sich ein ergebender Schadensersatz lediglich auf die erhobenen Säumniszuschläge (53.953,50 EUR) erstreckt. Die abgezogene Vorsteuer die nun an das Finanzamt gezahlt werden musste, hätte sowieso bezahlt werden müssen und stellt somit keinen Schaden dar. Der Schadensersatz wurde zwischenzeitlich von der Versicherung des Steuerberaters an die Gemeinde entrichtet.

Im Hinblick auf die Rückzahlung, die aufgrund des zu geringen Entgelts gefordert wurde, kann dem Steuerberater auch nur insoweit ein Versäumnis angerechnet werden, als dass er keine „verbindliche Auskunft“ beim Finanzamt eingefordert hatte, sondern sich auf eine Auskunft verlassen hatte. Fraglich sei, ob er diese „verbindliche Auskunft“ erhalten hätte. Dem Steuerberater könne hierbei, so Herr Strahl, kein Fehlverhalten vorgeworfen werden, da die Gemeinde dann nur die Möglichkeiten gehabt hätte nicht zu bauen, ein kostendeckendes Entgelt (wäre für die Vereine zu teuer) zu verlangen oder die Halle nicht nichtunternehmerisch zu Nutzen (Halle soll ja für Schul- und Vereinssport genutzt werden).

Jedoch bleibt hierzu die Anwendung des BFH-Urteils vom Juni 2017 weiter abzuwarten. Es kann damit gerechnet werden, dass der Gemeinde der Betrag wieder zugesprochen wird. Dieser wird bis zur endgültigen Entscheidung mit einem Zinssatz in Höhe von 6 % p. a. verzinst.

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Aufarbeitung und Hintergründe zur Kenntnis.

TOP 4 Baugesuche

BM Morgenstern weist darauf hin, dass, um die Vorhaben nicht zu verzögern, in der Sommerpause bei den Baugesuchen 1-4 von der Verwaltung bereits Zustimmung signalisiert wurde, da keine Besonderheiten gegeben waren.

TOP 4.1 Abbruch der Garage und Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Flst. 633/1, Schießgasse, OT Undingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.2 Neubau Wohnhaus mit Garage, Flst. 2930, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.3 Neubau eines Wohnhauses mit Garage , Flst. 6464, Weißdornweg, OT Genkingen – Kennnisgabeverfahren

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Flst. 2929, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.5 Umbau und Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Flst. 2065/3, Vor Weinstein, OT Undingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.6 Neubau eines Vollsortimenters inkl. Backshop, Getränkeabteilung und Stellplätze, Flst. 2122/7, Robert-Bosch-Straße, OT Undingen

Laut Bebauungsplanfestsetzung wären Werbeanlagen nur am Gebäude zulässig. Beantragt sind zwei Werbestelen, die nach Auffassung der Verwaltung allerdings unproblematisch sind.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag bei einer Enthaltung einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.7 Erstellen eines Geräteschuppens, Flst. 2058, Holdergasse, OT Undingen – Bauvoranfrage

Nach Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes sind Nebengebäude wie hier geplant, nur auf der Straßen abgewandten Seite zulässig und nur in Holzbauweise oder Mauerwerk verputzt.

Die Festsetzung ist weitestgehend eingehalten daher kann sich die Verwaltung eine Zustimmung zum Standort vorstellen. Wichtig ist der Verwaltung die Einhaltung der gestalterischen Festsetzung, also Holzbauweise oder Mauerwerk verputzt.

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.8 Neubau eines Einfamilienhauses, Flst. 2938, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.9 Errichtung einer Werbeanlage (Leuchtwürfel), Flst. 2122/30, Robert-Bosch-Straße, OT Undingen

Werbeanlagen sind in diesem Bereich nur am Gebäude zulässig. Allerdings hält die Verwaltung den geplanten Leuchtwürfel mit Kantenmaßen von 1,2 m für unproblematisch.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.10 Anbau einer Anlieferungshalle an best. Textilbetrieb, Flst. 7320, Steigstraße, OT Erpfingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.11 Neubau eines Wohnhauses mit Garagen, Flst. 5401, Katzental, OT Udingen – Bauvoranfrage –

Um das geplante Gebäude im Freispiegelgefälle zu entwässern, plant die Bauherrschaft das Gebäude mit einer Untergeschossfußbodenhöhe von 768,47 mübNN zu realisieren. Dies würde zu einer Überschreitung der max. Wandhöhe um 1,26 m führen. Nach Auffassung der Verwaltung ergibt sich nicht zwingend die Notwendigkeit die festgesetzte Wandhöhe im beantragten Umfang zu überschreiten. So könnte z.B. durch eine steilere Dachneigung die Wandhöhe reduziert werden. Ähnlich wie auf dem Nachbargrundstück könnte so die Überschreitung auf 0,7 m reduziert werden. Einer solchen reduzierten Lösung könnte die Verwaltung zustimmen.

Aus dem Gremium kommt der Hinweis, dass bei Änderung der Dachneigung die Gesamthöhe des Gebäudes zunimmt. Für die Nachbarschaft wäre eine geringere Höhe evtl. besser. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung nur nach Hinten gegeben wäre, da das Grundstück dort abfällt. Nach vorne sind die Festsetzungen eingehalten.

Ebenso wird angemahnt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten sind. In einem vergleichbaren Fall sei auch auf eine Reduzierung der Wandhöhe bestanden worden. Bei zwei Gegenstimmen spricht sich die Mehrheit dafür aus, wie im vergleichbaren Fall eine Überschreitung der Wandhöhe um max. 0,7 m zuzulassen.

TOP 4.12 Überdachung der Einfahrt zur Garage, Flst. 4626, Beim Sportplatz, OT Genkingen Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 4.13 Errichtung eines Carports, Flst. 1087, Drosselstraße, OT Genkingen Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

In § 16 des Feuerwehrgesetzes sind die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr normiert. Durch Satzung der Kommune können entsprechenden Entschädigungen geregelt werden.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde zuletzt am 13.12.2012 neu gefasst.

Auf Antrag der Feuerwehr Sonnenbühl hat sich die Verwaltung mit der Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung befasst.

Die kommunalen Verbände Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband waren bemüht, allgemeine Entschädigungssätze festzulegen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, lediglich ein Rahmen mit Orientierungswerte wurde vorgegeben. Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung beschlossen, dem Gremium vorzuschlagen, sich an den Mittelwerten zu orientieren und daraus die Entschädigungen festzulegen.

BM Morgenstern weist darauf hin, dass nach Anpassung der Entschädigungssatzung auch noch die Kostenersatzsatzung angepasst werden muss, beides wird dann zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Für die Erhöhung der Einsatzentschädigung von bisher 10 Euro/Stunde auf künftig 12 Euro /Stunde sprechen sich alle Redner aus. Lediglich die Erhöhung der Entschädigungssätze für die Funktionsträger auf den Mittelwert der Vorlage wird heftig diskutiert. Die Anhebung würde deutlich höhere Beträge bedeuten. Es wird vorgeschlagen die Anhebung auf den unteren Wert vorzunehmen, bereits hierdurch würden die Beträge deutlich erhöht.

Es wird deutlich gemacht, dass die Wertschätzung der Arbeit, des Zeitaufwandes und des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen uneingeschränkt vorliege, dies habe nichts mit der Debatte um die Entschädigung zu tun, aber auch die Erhöhung müsse vertreten werden können.

Auf Nachfrage erläutert BM Morgenstern, dass von den Nachbargemeinden z.T. keine Angaben vorliegen und die Angaben die vorliegen seien sehr unterschiedlich. Er plädiert für den Mittelsatz. Aus den Reihen des Gremiums kommt der Vorschlag die Entscheidung zu vertagen und die Sätze der Nachbargemeinden anzufragen und offene Fragen zu klären.

Die Vertagung wird bei acht Stimmen dafür und neun Stimmen dagegen mehrheitlich abgelehnt.

BM Morgenstern und mehrere Gemeinderäte sprechen sich für die Erhöhungen aus. Man müsse die große Verantwortung und den Einsatz der Funktionsträger sehen, ihr Handeln habe weitgehende Folgen, dies rechtfertige eine Erhöhung auf den Mittelwert.

Mit neun Stimmen dafür, sechs Gegenstimmen und zwei Enthaltungen spricht sich das Gremium mehrheitlich für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) im Wortlaut der Anlage 1 zu dieser Satzung.

TOP 6 Neufassung eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl

Im Sonnenbühler Amtsblatt informieren die Gemeindeverwaltung und viele weitere Vereine, Organisationen und Institutionen wöchentlich über die aktuellsten Geschehnisse in ihrem Bereich. Bisher gibt es für das Sonnenbühler Amtsblatt noch kein Redaktionsstatut. Es gab lediglich vereinzelt interne Regeln zum Umfang von Veröffentlichungen von gemeindeeigenen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen.

Aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung ergibt sich nun jedoch für Fraktionen des Gemeinderats das Recht, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (vgl. § 20 Abs. 3 GemO). Grundsätzlich steht das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO nur Fraktionen zu. Gruppierungen ohne Fraktionsstatus können aus dieser Vorschrift keine Ansprüche ableiten.

BM Morgenstern erläutert die wichtigsten Punkte des Redaktionsstatus.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Für das Verfahren im Gemeinderat gelten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats. Die inneren Angelegenheiten des Gemeinderates sind gem. § 36 Abs. 2 GemO ergänzend in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung muss die Geschäftsordnung inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen

Erweiterung KiTa Wichtelvilla, OT Undingen

- a) Gewerk 18: PV-Anlage
- b) Gewerk 19: Schreinerarbeiten

Herr Hummel erläutert die Ausschreibungsergebnisse. Das Ausschreibungsergebnis der PV-Anlage liegt rund 14.000 Euro über der Kostenberechnung. Dies liegt daran, dass in der Kostenberechnung eine schwächere Anlage berücksichtigt wurde.

Die Schreinerarbeiten wurden erneut ausgeschrieben, da die Kosten der ersten Ausschreibung deutlich über der Kostenberechnung lagen. Die erneute Ausschreibung liegt jedoch auf Höhe des Ergebnisses der ersten Ausschreibung. Die Diskrepanz zur Kostenberechnung wird vor allem durch Mehrmassen bedingt, wie die Anbringung von Holzfensterleibungen, die dafür aber bei den Malerarbeiten weggefallen sind und das Ergebnis hier entsprechend günstiger ausfiel. Des Weiteren wurde durch die Anordnung des erforderlichen Inklusion Raumes anstatt eines Lagerraumes weiterer Stauraum in den Gruppenräumen in Form von Einbauschränken erforderlich. Diese Einbauschränke waren in dem Umfang bei der Kostenberechnung nicht enthalten. Der Inklusionsraum wurde von der KVJS für die Betriebserlaubnis gefordert. Hierfür gab es jedoch auch einen Zuschuss in Höhe von 11.000 Euro br.

Am 03.07.2018 ging der schriftliche Zuwendungsbescheid bei der Gemeinde ein. Ursprünglich ging man von einem Zuschuss in Höhe von 372.000 Euro br. aus. Der Zuwendungsbescheid viel mit 442.550 Euro br. höher aus, so dass wir die Mehrkosten momentan kompensieren können. Das mehr an Zuschuss liegt u.a. an der zusätzlichen Anordnung des Inklusionsraumes.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat erläutert Herr Hummel, dass nun die meisten Gewerke vergeben sind. Als nächster Schritt sind die Arbeiten an den Außenanlagen zu vergeben. Erste Planungen sollen dem Technischen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden. Aufgrund der momentanen Lage ist auch hier mit Mehrkosten zu rechnen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 59.829,70 Euro an die Fa. Sailer Energy GmbH aus Ehingen vergeben.
- b) Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 124.204,46 Euro an die Fa. Schäble Team GmbH aus Goldburghausen vergeben.

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen zur Umgestaltung des Rathausvorplatzes und Neubau Außenanlage Zehntscheune im OT Undingen

Herr Hummel führt aus, dass das Ausschreibungsergebnis rund 11% über der Kostenberechnung liegt. Maßgeblich hierfür sei im Wesentlichen der Preisanstieg vom Zeitpunkt der Kostenberechnung 2017 bis zum Ausschreibungszeitpunkt.

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, was in der Ausschreibung beinhaltet ist.

Herr Hummel führt aus, dass auch der WC-Container, Geländer etc. im Angebot für die Außenanlage beinhaltet ist.

BM Morgenstern ergänzt, dass Arbeiten an und in der Zehntscheune noch separat vergeben werden müssen.

Dem Beschlussvorschlag stimmt das Gremium einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten werden zum Angebotspreis von 362.041,14 Euro brutto an die Fa. Winter aus Burladingen vergeben.

TOP 10 Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Sonnenbühl für das Rechnungsjahr 2017

Herr Herrmann erläutert die Feststellung der Jahresrechnung. Erfreulich sei, dass aufgrund der höheren Einnahmen auf die geplanten Rücklageentnahmen verzichtet werden konnte und stattdessen sogar eine Zuführung in Höhe von 5.136.108,91 Euro erfolgen konnte.

Aus dem Gremium kommt der Dank an die Unternehmen am Ort, die mit ihren Steuerzahlungen auch dazu beitragen, dass die Gemeinde so gut dasteht.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus:

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Sonnenbühl wird gem. § 95 GemO i.V.m. §§ 39–44 GemHVO (alte Fassung, i. V. m. Übergangsvorschrift § 64 Abs. 2 GemHVO vom 09.05.2011) entsprechend dem Rechenschaftsbericht, der Vermögensrechnung und der Anlage zu § 41 GemHVO (s.o.) vom Gemeinderat festgestellt.

a) Haushaltsrechnung

Der Verwaltungshaushalt schließt in

Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 20.541.608,55 EUR

Der Vermögenshaushalt schließt in

Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 7.400.210,32 EUR

b) Der Allgemeinen Rücklage werden 5.136.108,91 EUR zugeführt.

c) Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

TOP 11 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falltörle – 1. Änderung und Neufassung", OT Udingen – Erweiterung Kinderhaus – im Verfahren nach § 13 BauGB

a) Beratung über Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

In seiner Sitzung am 19.04.2018 hatte der Gemeinderat auf Anregung des Landratsamtes eine geringfügige Änderung im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen beschlossen, die zu einer Entwurfsänderung geführt hat. Das Landratsamt hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Ohne weitere Diskussion spricht sich das Gremium einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahme des LRA Reutlingen wird zur Kenntnis genommen.

Zu b.: Die Änderung des Bebauungsplanes „Falltörle – 1. Änderung und Neufassung“ – Erweiterung Kinderhaus- wird als Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wird alsbald durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

TOP 12 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ottenrain-Brühl“, OT Udingen

- Zulassung abweichender Dachformen und Dachneigungen, Anpassungen im Bereich der Flste. 318 und 319/1 –
 - a) Beratung über Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes „Ottenrain-Brühl“ war zuletzt Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat am 20.07.2017. Die damals beschlossenen Änderungen des Entwurfs wurden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erbrachte keinerlei Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken.

Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergaben sich geringfügige redaktionelle Änderungen.

Ohne weitere Diskussion spricht sich das Gremium einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu b.: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führen nur noch zu redaktionellen, nicht zu inhaltlichen Änderungen. Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen werden. Der geänderte Bebauungsplan wird alsbald durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl in Kraft gesetzt.

TOP 13 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der Nichtöffentlichen Sitzung vom 19.07.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Es wurde zwei Anträgen über den Erwerb von Bauplätzen stattgegeben.

Das Grundstück 601/0, Poststraße 23 im OT Udingen wurde an einen Bieter veräußert.

TOP 14 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

BM Morgenstern weist das Gremium auf die ausliegenden Formblätter zur Erfassung persönlicher Daten für das Ratsinformationssystem hin.

Mitglieder des Gremiums bringen deutlich zum Ausdruck, dass sie die erfolgte Weitergabe von Nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen an die Presse aufs schärfste verurteilen. Keiner ist mit einem solchen Vorgehen einverstanden und doch ist es zum wiederholten Male vorgekommen. Zudem habe die angeprangerte Person es nicht verdient so bloß gestellt zu werden, für alles was sie für die Gemeinde getan hat.

BM Morgenstern stimmt dem zu und mahnt das Gremium, dass alle Mitglieder den Eid geschworen haben: ...zum Wohl der Gemeinde Sonnenbühl!

Auf die Nachfrage eines Gemeinderates nach dem Grund einer Bohrung in Richtung Erpfingen erläutert Herr Hummel, dies habe mit dem Hochwasserschutz von Erpfingen zu tun. Im gesamten Lauchertgebiet haben Bohrungen stattgefunden, bei denen mit einer Grundwassersonde der Grundwasserspiegel gemessen wurde.